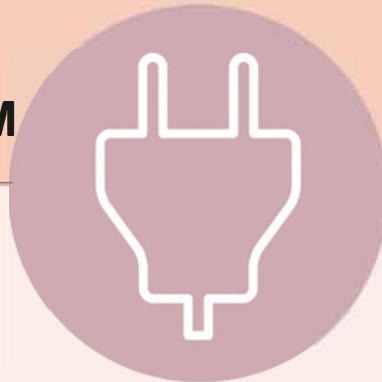


Allgemeine Preise im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH für die Energieart STROM

- gültig ab 01.02.2023

PREISBLATT GRUNDVERSORGUNG STROM



Samsweger Straße 22
39326 Wolmirstedt
Tel.: 039201 557-0
Fax: 039201 55750

kontakt@stadtwerke-wolmirstedt.de

Preise für Allgemeinbedarf

Der Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) beträgt	49,39 ct	(41,50)
Der monatliche Grundpreis beträgt je Abnahmestelle und Zähler	10,12 €	(8,50)

Preise für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Der Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) beträgt	41,65 ct	(35,00)
Der Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) außerhalb der Schwachlastzeit beträgt	49,39 ct	(41,50)
Der monatliche Grundpreis beträgt je Abnahmestelle und Zähler	10,12 €	(8,50)

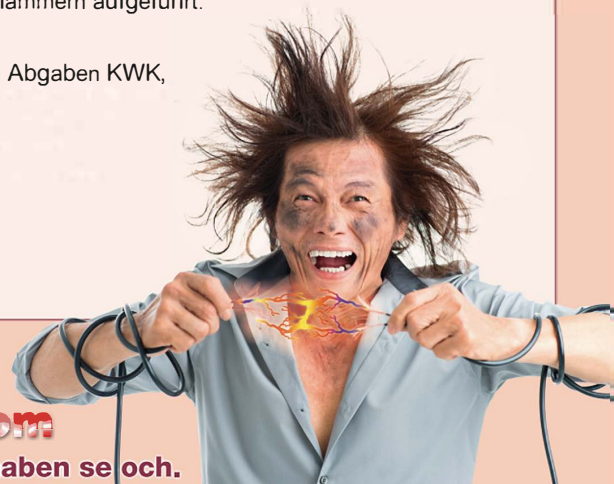
Preise für Schwachlastverbrauchseinrichtungen (Heizenergie)

Der Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) beträgt	41,65 ct	(35,00)
Der Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) außerhalb der Schwachlastzeit beträgt	49,39 ct	(41,50)
Der monatliche Grundpreis beträgt je Abnahmestelle und Zähler	10,12 €	(8,50)

Die Abrechnung der Energiemengen erfolgt im Regelfall jährlich und vertragsbezogen.

In den Preisen ist die MwSt. von zurzeit 19 % enthalten. Die Preise ohne MwSt. sind in Klammern aufgeführt.

Die Preise beinhalten die Kosten der Netznutzung und weiterhin die aktuell gesetzlichen Abgaben KWK, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Haftungsumlage.



Man haben die ein **Strom**
den kannste koofen und **Jaas** haben se och.

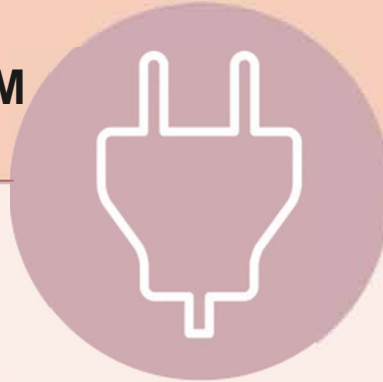
Meine Stadtwerke. Gemeinsam stark.

Allgemeine Preise im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH für die Energieart STROM

- gültig ab 01.02.2023

PREISBLATT

ERSATZVERSORGUNG STROM



Samsweger Straße 22
39326 Wolmirstedt
Tel.: 039201 557-0
Fax: 039201 55750

kontakt@stadtwerke-wolmirstedt.de

Für Haushaltskunden (gemäß § 3 Nr. 22 EnWG = Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen) erfolgt die Ersatzversorgung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 EnWG zu den Grundversorgungspreisen.

Für alle weiteren Kunden erfolgt die Ersatzversorgung zu marktüblichen Beschaffungspreisen an den jeweiligen Energiebörsen. Über die jeweiligen Preise der Ersatzversorgung werden diese Kunden mittels umgehender brieflicher Mitteilung im Falle einer Ersatzversorgung informiert.



Man haben die ein **Strom**
den kannste koofen und **Jeas** haben se och.

Meine Stadtwerke. Gemeinsam stark.